

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Tübinger Verein für Sozialtherapie bei Kindern und Jugendlichen e.V.

Lorettoplatz 30
72072 Tübingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Tübingen – Abteilung Jugend

Wilhelm-Keil-Straße 50

72072 Tübingen

Landkreis Böblingen – Jugendamt

Parkstraße 16

71034 Böblingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

kit jugendhilfe

Lorettoplatz 30

72072 Tübingen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Stationäre Hilfe zur Erziehung in zwei dezentralen
Wohngruppen Tübingen Katharinenstraße und
Waldenbuch (mit je 6 Plätzen)**

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.03.2024** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Hilfe zur Erziehung in zwei dezentralen Wohngruppen Tübingen Katharinenstraße und Waldenbuch (mit je 6 Plätzen)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **275,81 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 23,24 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 11,41 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten²

Investitionsbetrag: **10,90 €/ pro BT**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul I Vormittagsbetreuung	66,56 €/ pro BT (an maximal 185 Tagen)
Modul IV Zukunftswerkstatt Berghof	89,14 €/ pro BT
Modul V Therapeutische Leistungen	15,38 €/ pro BT

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem **01.05.2026**.


Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2027**.

Für die Leistungsträger

Landratsamt Tübingen
Abteilung Jugend
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
Telefon: 07071/207-0
Telefax: 07071/207-2199

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Tübingen

Für den Leistungserbringer

 Tübinger Verein für Sozialtherapie
bei Kindern und Jugendlichen e.V.
kit jugendhilfe
Loretaplatz 30, 72072 Tübingen
www.kit-jugendhilfe.de

Träger der Einrichtung
kit Jugendhilfe

Landratsamt Böblingen

Jugendamt
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Böblingen

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenanerstraße 09
70770 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung